

Gewaltschutzkonzept



„Die Streuobstkinner“ - Naturkiga
Zum Sportplatz Ober-Widdersheim
63667 Nidda

Tel. Kiga: 0151 140 882 67
Tel. Büro: 0170 321951 6
Mail: kiga-streuobstkinner@nidda.de

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung	4
1.1 Verankerung im Leitbild	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Kinderrechte.....	7
3. Theoretische Grundlagen	9
3.1 Begriffserklärungen.....	9
3.2 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	9
3.3 Grenzverletzungen und Übergriffe	10
4. Risikoanalyse	11
5. Vereinbarungen für Alltagssituationen	11
5.1 Beziehungsgestaltung	11
5.2 Nähe und Distanz.....	12
5.3 Konflikte und Gefahrensituationen	12
5.4 Beteiligungskonzept / Partizipation	13
6. Präventiver Kinderschutz	14
6.1 Personalmanagement u. -entwicklung.....	14
6.2 Präventive Maßnahmen in der Praxis.....	15
6.3 Verhaltensampel	16
6.4 Verhaltenskodex.....	17
7. Sexualpädagogisches Konzept	18
7.1 Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes.....	18
7.2 Die Kindliche Sexualität	18
7.3 Kindliche Sexualität im Kindergarten-Alltag	18
7.4 Regeln im Umgang mit sexuellen Aktivitäten im Kindergarten	20
7.5 Sprache in unserem Kindergarten.....	20
7.6 Elternarbeit.....	20
8. Beschwerde- und Rückmeldeverfahren	21
8.1 Vorüberlegungen.....	21
8.2 Definitionen	21
8.3 Ziele.....	21
8.4 Möglichkeiten der Beschwerde	22
Offene, persönliche Rückmeldungen allgemein	22

Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag	22
Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten	22
8.5 Beschwerdeverfahren	23
9. Intervenierender Kinderschutz.....	23
9.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	24
9.2 für externe Personen – Kind.....	25
9.6 für Fachkraft - Kind	26
9.4 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	27
9. Vorlagen und Ablaufpläne	28
9.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	28
9.2 Verhaltenskodex	29
9.3 Infoblatt IseF-Beratung.....	30
9.4 Mitteilung über Kindeswohlgefährdung	34
10. Quellenverzeichnis.....	37

Vorwort



Liebe Kinder,
liebe Eltern,
liebe Erziehende,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Kinder sind unsere Zukunft! Es liegt in unserer Verantwortung, für sie einen sicheren, liebevollen und inspirierenden Ort zu schaffen, an dem sie sich sicher und geborgen fühlen können.

Hierzu haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Gewaltschutzkonzept erarbeitet. Es soll für unsere Kinder den Rahmen bilden, in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen zu können. Ferner bietet es die Möglichkeit für die Erzieherinnen und Erzieher, bei Verdacht auf Gewalt, Vernachlässigung oder Übergriffen gegenüber den Kindern eine Handhabe zu bekommen, zum Wohle der Kinder schützend einzutreten.

Den Mitwirkenden an der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes danke ich herzlich für ihr Engagement und für die geleistete Arbeit. Es ist uns bewusst, dass dieses Konzept ständig weiterentwickelt und überprüft werden muss. Dessen ungeachtet sind alle Beteiligten angehalten, das Konzept umzusetzen und mit Leben zu füllen. Dadurch wollen wir erreichen, dass die uns in den Kitas anvertrauten Kinder zu eigenständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Eberhard".

Thorsten Eberhard

Bürgermeister

1. Einleitung

In unserem Kindergarten steht das Wohl des Kindes im Vordergrund, wir schützen die Kinder vor jeglicher Form von Gewalt.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept stellt das Recht der Kinder, auf eine gewaltfreie Umgebung in unserem institutionellen Rahmen unter Einbeziehung des damit verbundenen Lebensumfeldes der Kinder sicher.

Wir haben den Auftrag, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen jeglicher Art zu schützen.

Der Träger verpflichtet die pädagogischen Mitarbeiter diesen Schutzauftrag wahrzunehmen. Dieses Konzept soll demzufolge Kinder und Mitarbeitende in unserer Einrichtung vor Gewalt schützen. Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze gelten für alle Formen der Gewaltanwendung. Die Handlungsschritte sind davon abhängig, wer gegen wen Gewalt anwendet.

1.1 Verankerung im Leitbild

In der Umsetzung dieses gesetzlichen Schutzauftrages mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- Grundlagen unserer Arbeit sind: Verlässlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, der professionelle Austausch sowie gemeinsame Ziele und Werte.
- Wir sehen jeden in unserem Team als eigenständige Persönlichkeit und als gleichwertige/-n Mitarbeitende/-n.
- Wir stellen uns gesellschaftlichen Veränderungen, reflektieren diese und bringen die Ergebnisse in unsere Arbeit ein.
- Wir nehmen jedes Kind mit seiner Persönlichkeit an.
- Wir unterstützen Kinder im eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und sozialen Denken und Handeln.
- Kinder können sich in unserer Kindertagesstätte geborgen und respektiert fühlen.
- Uns ist eine ehrliche und respektvolle Zusammenarbeit mit Familien wichtig.
- Wir arbeiten familienergänzend, nehmen Anregungen und Bedürfnisse ernst.
- Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben unsere pädagogischen Fachkräfte auf dem professionellen Wissensstand aktueller Forschung.
- Wir schätzen kulturelle Vielfalt.

Aufbauend auf diesem Leitbild entwickelt sich unsere pädagogische Haltung. Wir verstehen uns als Begleiter der Kinder und unterstützen sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. In einer wertschätzenden Atmosphäre begegnen wir den Kindern mit Respekt und Anerkennung. Durch diese Zuwendung, welche ihnen Sicherheit und Halt gibt, wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes gestärkt.

2. Rechtliche Grundlagen

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gleichermaßen gelten, stellen Kinder eine besondere Schutzbedürftige Gruppe dar, welche aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen.

Das bedeutet für unsere Arbeit: Kinder sind heute nicht mehr nur als Objekt des Schutzes und der Fürsorge anzusehen, sondern sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende sowie präventive Maßnahmen im pädagogischen Konzept festzuhalten.

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Wenn Erwachsene eine das Kind betreffende Entscheidung treffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört, und ernst nimmt. Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte für Kinder.

Das Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl haben Kinder durch die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Grundrechtcharta aus dem internationalen Recht und aus dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Bundeskinderschutzgesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im nationalen Recht. In der UN-Kinderrechtskonvention werden die für Kinder wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte in den Artikeln 2,3,6,12,19 und 34 genannt. Diese enthalten ein umfassendes Diskriminierungsverbot, den Vorrang des Kindeswohls, das grundlegende Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung, ein uneingeschränktes Gewaltverbot sowie ein umfangreicher Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Auch die EU-Grundrechtecharta, die seit 2009 in Deutschland gilt, enthält eigene Kinderrechte, die in Artikel 24 Abs. 1-3 dargestellt sind. Das Grundgesetz enthält keine eigenen Kinderrechte, spricht aber ganz klar und deutlich die Rechte und Pflichten der Eltern an, die an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Über diesem steht das staatliche Wächteramt, dass über die Ausübung des Elternrechts auf Erziehung wacht, und das Kind schützt, wenn gegen sein Recht auf Schutz und Kindeswohl in schwerwiegender Weise durch die Eltern oder Dritte verstößen wird.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern geregelt. Das elterliche Handeln ist an das Wohl des Kindes gebunden. Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung; hierzu zählt körperliche, seelische und andere entwürdigende Gewalt am Kind. Bei Gefährdung des Kindeswohls durch die eigenen Eltern tritt das Familiengericht für das Recht des Kindes ein.

Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat zum Ziel, dass der Schutz des Wohls der Kinder und Jugendlichen als auch die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gestärkt werden. Ein Bestandteil dieses umfangreichen Gesetzes sind die „Frühen Hilfen“, die als lokales Kooperationsnetzwerk frühzeitig in den ersten Lebensjahren des Kindes agieren können.

Im achten Sozialgesetzbuch (SGB) ist der Schutz der Kinder direkt im §1 aufgeführt, indem es heißt: „...Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen...“. In dem neugefassten §8a wird konkret der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung genannt. Dieser gilt sowohl für Jugendämter (Abs. 1,2,3 und 5), als auch für alle

weiteren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste (Abs.4).¹

In den weiteren Paragraphen §8b, §45, §47, §72a, 79a des SGB VIII werden Rechte und Pflichten der Täger und Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten definiert.

¹Vgl. Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita

2.1 Gesetzliche Grundlagen

➤ § 1 BGB

Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte

➤ § 1 Abs. 1 SGB VIII

Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

➤ § 1 Abs. 3 SGB VIII

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

➤ § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Schutz als Aufgabe der Jugendhilfe

➤ § 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (Partizipation)

➤ § 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme

➤ § 9 SGB VIII Gleichberechtigung

➤ § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII Schutzkonzept

➤ § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe

➤ § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflicht

➤ § 1626 Abs. 2 BGB

Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

➤ § 1631 Abs. 2 BGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

➤ Art. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar

➤ Art. 2 GG

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

➤ Bundeskinderschutz Gesetz (BKISchG)

Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt

Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

➤ UN Kinderrechtskonvention

➤ UN Behindertenrechtskonvention

2.2 Kinderrechte

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie gilt für uns als Grundlage unserer täglichen Arbeit mit und am Kind.

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden.

Wir als Fachkräfte sind demnach auch in der Pflicht unseren Teil im Kindergarten dazu beizutragen. In unserem täglichen Austausch mit den Kindern aber auch mit den Eltern tragen wir zur Umsetzung dazu bei. Regelmäßig werden Informationsbroschüren ausgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Alle Kinder haben die Möglichkeit sich durch Mitbestimmung im Alltag zu beteiligen. Beschwerden werden ernst genommen.

Für unser tägliches Handeln sind Kinderrechte, Menschenrechte.

Wir machen uns im Kindergarten dafür stark, Kinder zu fördern, sie anzuhören und ihnen Raum für ihre Wünsche und Anliegen zu geben. Wir halten uns dabei an die drei wichtigen Säulen der Kinderrechte der Kinderrechtskonvention.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist geprägt von Grundprinzipien, welche wir in unserer Kita umsetzen und leben:

Diskriminierungsverbot: Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung

erfahren - egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen. Das ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht, in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehört auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.

Kindeswohlvorrang: Das sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung: Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden. Sie dürfen ihre Anliegen und Beschwerden äußern. Bei staatlichen Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, sind sie zu beteiligen, ihre Meinung muss dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.

Schutzrechte: Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

Darüber hinaus sind uns folgende 10 Kinderrechte (orientiert an den Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention) am wichtigsten in unserer alltäglichen Arbeit. Selbstverständlich werden darüber hinaus auch alle anderen der 41 Kinderrechte umgesetzt.

1. **Gleichheit** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
2. **Gesundheit** Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
3. **Bildung** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
4. **Spiel und Freizeit** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
6. **Schutz vor Gewalt** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
7. **Zugang zu Medien** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
8. **Schutz der Privatsphäre und Würde** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)

9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

3. Theoretische Grundlagen

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

Da es unterschiedliche Formen von Gewalt gibt, können sie im Kindergarten in unterschiedlichen Formen in Erscheinung treten. Deshalb ist es wichtig, dass Fachkräfte ihre Wahrnehmung über unterschiedliche Erscheinungsformen schärfen. Durch einen ständigen Austausch und die Einschätzung einer „Insofern erfahrene Fachkraft“ kurz IseF genannt, können sich die Fachkräfte beraten lassen und Unterstützung heranziehen.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal und non-verbal passieren.

3.1 Begriffserklärungen

Da Gewalt sowohl intern im Kindergarten, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeitern das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist.

Mögliche Formen von Gewalt werden hier erläutert:

1. **Seelische Gewalt** z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen & **seelische Vernachlässigung** z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
2. **Körperliche Gewalt** z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen & **körperliche Vernachlässigung**, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
3. **Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch** z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
4. **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

3.2 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Bei dem Thema Gewalt gibt es wesentliche Unterschiede in welcher Form bzw. Setting diese vorkommt. Gewalt wird in folgenden Kategorien unterteilt:

- Gewalt gegen die eigene Person (Autoaggression)
- Zwischenmenschliche Gewalt in Familien und Gemeinschaften

- Kollektive Gewalt (Instrumentalisierte Gewalt um wirtschaftliche/ politische Ziele usw. zu verwirklichen)

3.3 Grenzverletzungen und Übergriffe

Man unterscheidet im Wesentlichen zwei Arten von Taten.

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Dies gilt es in unserem Kindergarten entgegen zu wirken und Grenzüberschreitungen zu vermeiden und in Frage zu stellen.

Grenzverletzung kann sein:

- Eine tröstende Umarmung, obwohl das Kind das nicht möchte
- Unangekündigter Körperkontakt, z.B. Abwischen der Nase/ des Mundes
- Das Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Das Tragen des Kindes, obwohl es das nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen oder Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre
- Fotografieren von Kindern und Verbreitung der Bilder
- Eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder
- Eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft
- Das Kind küssen
- Das Kind ohne Rückfrage umziehen/ anziehen
- Das Kind mit anderen vergleichen
- Im Beisein des Kindes abwertend über das Kind oder dessen Familienmitglieder sprechen
- Abwertende Bemerkungen wie „Du schon wieder“ oder „Stell dich nicht so an“
- Verwendung von Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache, wie das Kind böse und abfällig anschauen
- Das Kind stehen lassen und ignorieren
- Das Kind auslachen

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen **Übergriffe** nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Mögliche Form eines Übergriffes kann sein:

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/ aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)

- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

4. Risikoanalyse

Damit geeignete Maßnahmen zum Kinderschutz entwickelt werden können, die genau zu einer Kita und Ihrem Bedarf passen, ist eine einrichtungsspezifische Gefahrenanalyse unerlässlich.

In einer Risikoanalyse werden sämtliche Bereiche & Angebote des Kindergartens in den Blick genommen, mit dem Ziel sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen.

Neben der Minimierung von Risiken dient die Risikoanalyse gleichzeitig der Qualitätsentwicklung. Daher ist es sinnvoll, die Analyse in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, da sich die Voraussetzungen innerhalb des Kindergartens immer wieder verändern. Durch die ständige Überprüfung werden auch die Mitarbeiter ständig sensibilisiert und erhalten durch das Instrument mehr Sicherheit.

Im Folgenden sind die einzelnen Bereiche aufgeführt von welchen eine Gefahr ausgehen könnte:

- Team (z.B. Teamklima, Konfliktmanagement im Team)
- Räumliche Situation der Einrichtung innen und außen (z.B. Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, etwa unter drei Jahren oder mit Behinderung)
- Kinder (z.B. Grenzverletzungen unter Kindern, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing)
- Familien (z.B. Hinweise auf Vernachlässigung von Kindern in der Familie)
- Externe Personen (z.B. Praktikanten, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche etc.).

5. Vereinbarungen für Alltagssituationen

5.1 Beziehungsgestaltung

- **Gleichbehandlung aller Kinder:** Wir stellen sicher, dass alle Kinder gleichermaßen behandelt werden und keine Bevorzugung stattfindet.
- **Vielfältige Aufgabenverteilung:** Bei der Gestaltung des Alltags wechseln die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig ihre Aufgabenbereiche. Dadurch haben die Kinder die Möglichkeit, verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenzulernen und zu vergleichen.
- **Vertraulichkeit wahren:** Wir beteiligen uns nicht an privaten Geheimnissen mit den uns anvertrauten Kindern und geben keine persönlichen Geheimnisse an sie weiter.
- **Umgang mit wichtigen Geheimnissen:** Sollten wir Geheimnisse von Kindern erfahren, die ihre Entwicklung oder ihren Schutz beeinträchtigen könnten, besprechen wir diese im Team und in Absprache mit der Leitung.

- **Persönlicher Kontakt:** Wir trennen Berufliches von Privatem, auch wenn wir privaten Kontakt zu Eltern pflegen.
- **Transparenz bei Unternehmungen:** Bei Unternehmungen mit Kindern außerhalb der Kita (wie Ausflügen, Spaziergängen oder Spielplatzbesuchen) informieren wir immer die Einrichtungsleitung oder ihre Abwesenheitsvertretung.

5.2 Nähe und Distanz

- **Emotionale und körperliche Zuwendung:** Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, Kinder durch Berührungen zu trösten und zu beruhigen, wenn sie dies verbal oder nonverbal zum Ausdruck bringen. Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Unterstützung an. Sie entscheiden selbst, ob und von wem sie diese Nähe annehmen möchten.
- **Kindzentrierte Kontaktaufnahme:** Körperliche Kontakte gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich an ihrem Entwicklungsstand.
- **Professionelle Nähe und Distanz:** Wir achten darauf, Nähe und Distanz professionell zu gestalten.
- **Verzicht auf Kosenamen:** Wir verwenden keine verniedlichenden Kosenamen und sprechen die Kinder mit ihrem vollständigen Vornamen an. Es sei denn, ein Kind wünscht sich ausdrücklich einen bestimmten Kosenamen.
- **Grenzen respektieren:** Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Mitarbeiter ermutigen die Kinder nicht, sich aus eigenem Antrieb auf ihren Schoß zu setzen. Kinder dürfen nur dann auf den Schoß genommen werden, wenn sie selbst den Wunsch danach äußern oder dies durch ihr Verhalten deutlich zeigen.
- **Privatsphäre:** Wir teilen keine Details aus unserem eigenen Sexualleben.
- **Kommunikation von Grenzen:** Die Kinder werden ermutigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- **Umgang mit Fremden:** Wir ermutigen die Kinder, gegenüber fremden Erwachsenen Distanz zu wahren.
- **Nähe und Distanz in Kontakten:** Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in ihren Beziehungen.

5.3 Konflikte und Gefahrensituationen

- **Unterstützung bei der Eingewöhnung:** In bestimmten Situationen, wie bei den ersten Trennungen oder beim Einschlafen, kann es notwendig sein, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das im Moment nicht möchte. Diese Maßnahmen erfolgen stets im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter.
- **Umgang mit Konflikt- und Gefährdungssituationen:** Bei Konflikten oder Gefährdungen kann es erforderlich sein, Kinder körperlich zu begrenzen, etwa durch Festhalten. In solchen Fällen wird immer eine zweite Person hinzugezogen.

- **Konsequenzen und Auszeiten:** Konsequenzen sind kindgerecht, altersgemäß und für die Kinder verständlich. Auszeiten finden in offenen und einsehbaren Bereichen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens statt. Es ist wichtig, Kinder aus stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- **Abweichungen von Schutzvereinbarungen:** Jegliche Abweichungen von den festgelegten Schutzvereinbarungen werden im Voraus mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

5.4 Beteiligungskonzept / Partizipation

Ko- konstruktiv mit Kindern zu arbeiten, bedeutet für uns an Inhalten und Themen zu arbeiten, die für die Kinder wichtig und bedeutungsvoll sind. Das Interesse und die Fragen der Kinder in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns zu stellen, die Interaktion zwischen Kind und Kind, sowie Erwachsenen und Kind als Schlüssel der Bildung zu nutzen.

In unserer Einrichtung geben wir den Kindern die Möglichkeit, betreffende Themen und Angelegenheiten mit zu planen und mit zu entscheiden.

So sind sie Ko- Konstrukteur ihrer eigenen Bildung und beteiligen sich als Experten in eigener Sache (Mitbestimmung).

Wichtig ist, mit Kindern gemeinsam zu arbeiten und auszuhandeln, konkret situationsbezogen und individuell zu planen, aber auch Grenzen zu stecken. Den pädagogischen Fachkräften ist es wichtig, dass die Kinder als Gesprächspartner wahr- und ernstgenommen werden, ohne dass sich die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern vermischen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten, sich in andere hinein zu versetzen und auch etwas auszuhalten. Wir unterstützen sie dabei, eine respektvolle Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln.

Wir leben in unserer Einrichtung Mitbestimmung und gleichwertige Beziehungsgestaltung durch die Einbeziehung des Kindes in alltägliche Entscheidungsprozesse und das Ernstnehmen von Lösungsvorschlägen.

Dies geht weit über das Mitrederecht im Stuhlkreis hinaus. Vielmehr wird durch eine gleichwertige Beziehungsgestaltung schon von klein an, die Gelegenheit zum Mitgestalten des Kita-Alltags gewährleistet und ermöglicht es schon den Kleinsten, sich wohl zu fühlen und sich altersadäquat sozial zu beteiligen.

Es ist die Aufgabe von Erwachsenen, Kindern das ihnen zustehende Recht auf Beteiligung (Partizipation) in der Praxis tatsächlich einzuräumen.

Es hängt von der erzieherischen Haltung ab, wie sich Fachkräfte mit den Kindern in Beziehung setzen und welche Beteiligungsmöglichkeiten sie ihnen eröffnen. Im Wesentlichen geht es darum, dass Kinder sich an den Aufgaben des Alltags beteiligen können und als Gestalter ihres eigenen Lebens selbstwirksam sein können. Dafür haben Fachkräfte mit den Kindern in den Kindertageseinrichtungen Strukturen von altersgemäßen Beteiligungsformen zu entwickeln.

So leben wir Partizipation:

- Recht der Kinder auf Beteiligung an alltäglichen Entscheidungsprozessen gemäß des individuellen Entwicklungsstandes (Mit wem und wo möchte ich spielen? Wieviel möchte ich essen oder probieren? Was möchte ich basteln? etc.)

- Raum und Zeit für Diskussion, Meinungs- und Gefühlsäußerung
- Transparenz bei Entscheidungsprozessen
- Freiheit und Selbstbestimmung in alltäglichen Situationen
- Leitungssprechstunden
- Kinderkonferenzen
- Mitsprache bei Entscheidungen die getroffen werden müssen („wo gehen wir heute hin?“ etc.)

6. Präventiver Kinderschutz

Alle Mitarbeiter bekommen die Möglichkeit sich im Rahmen von **Fortbildungen**, Seminaren, Webinaren und Weiterbildungen zum Thema Gewaltschutz weiter zu entwickeln. Die Mitarbeiter selbst, aber auch die Leitung gewährleistet einen aktuellen Stand der Mitarbeiter durch eine Fortbildungsübersicht und die regelmäßige Kontrolle dessen.

Durch **Teamsitzungen** und **Supervisionen** wird auch ein **regelmäßiger Austausch** im Team gewährleistet. Hier können Situationen oder Vorkommnisse besprochen, analysiert und bearbeitet werden. Weiter hat die Kita die Möglichkeit durch **Konzeptionstage** externe Experten einzuladen und sich auf diesem Wege Impulse und Anregungen abzuholen.

Neu eingestellte Mitarbeiter bekommen das **Gewaltschutzkonzept ausgehändigt** und bekommen die Möglichkeit dieses zu lesen und zu verinnerlichen. Weiter gibt es für alle Mitarbeiter eine **Verpflichtungserklärung**, welche jeder Mitarbeiter unterzeichnet.

6.1 Personalmanagement u. -entwicklung

Gewaltprävention beginnt schon bei der Auswahl des Personals. Unser Träger, der Magistrat der Stadt Nidda, hat die Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen **erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30a

Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGBVIII. Dieses Führungszeugnis muss regelmäßig, d.h. alle 4 Jahre, aktualisiert werden. Weiterhin wird durch die Einstellungsuntersuchung der aktuelle Impfstatus geprüft.

Im **persönlichen Vorstellungsgespräch** wird zukünftig die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage der päd. Arbeit vorgestellt und die persönliche Haltung erfragt. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Hospitation eingeladen. Dadurch bekommt auch das Team der Kita erste Eindrücke von dem Bewerber, seiner Haltung und dessen Kompetenzen.

Sollte es zu einer Vertragsunterzeichnung kommen, werden die neueingestellten Mitarbeiter im Rahmen der Einstellungsformalitäten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und unterzeichnen die **Verpflichtung zur**

Vertraulichkeit und zur **Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen** nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses findet eine Einweisung durch die Einrichtungsleitung statt.

Dabei geht es um die Belehrung über das einrichtungsspezifische Hygienekonzept, das Infektionsschutzgesetz und um eine Belehrung zu unserer Haltung in Bezug auf unser Konzept der päd. Arbeit, als auch zu unserem Gewaltschutzkonzept.

Im **Onboarding-Verfahren** der Stadtverwaltung Nidda werden feste Termine für **Reflektionsgespräche**, einmal 2 Wochen nach Beginn und ein weiteres 3 Monate nach Beginn, festgehalten. Ein abschließendes Gespräch zur Entscheidung über den Erfolg der Einarbeitung bzw. der Probezeit erfolgt 5 Monate nach Beginn.

Es werden regelmäßig **Mitarbeitergespräche** durch die Leitung geführt und es finden 1x wöchentlich gemeinsame **Teamsitzungen** statt, in denen Fallbesprechungen, Supervisionen und Abläufe zum päd. Alltag geklärt werden können. Auch bietet dieser geschützte Rahmen genügend Platz, sich über die persönliche Haltung und die des Teams auszutauschen.

Weiterhin werden **Fort- und Weiterbildungen** regelmäßig angeboten, wodurch das Personal die Möglichkeit hat sich individuell weiterzuentwickeln und seine päd. Arbeit und Haltung zu überprüfen und zu reflektieren.

6.2 Präventive Maßnahmen in der Praxis

- Der Dienstplan der Mitarbeiter stellt sicher, dass sich niemals eine Person allein im Kindergarten aufhält
- Das naturpädagogische Konzept und die freie Umgebung ermöglichen einen Blick auf die ganze Umgebung und fördern einen konstruktiven Austausch untereinander
- Die Fachkräfte sind flexibel einsetzbar
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig im Gelände und im Bauwagen
- Vermeintlich unübersichtliche „Räume“, wie (z.B. Hecken und Büsche) werden von einer Fachkraft regelmäßig kontrolliert
- Personen, die sich auffällig oft oder lange in der Nähe unseres Kindergartens aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe Besucher müssen sich bei der Leitung oder den Mitarbeitern anmelden und dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern bleiben
- Personensorgeberechtigte und externe Besucher müssen das Gelände nach der Verabschiedung des Kindes zeitnah verlassen
- Die Toilette ist ein sensibler Bereich, der ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern betreten werden darf. Sollte ein Elternteil sich dennoch dort aufhalten, bleibt ein Mitarbeiter zur Beobachtung in der Nähe. Die Toilettengänge werden von den Mitarbeitern auf Wunsch der Kinder begleitet. Hilfestellungen werden nur durchgeführt, wenn das Kind dies befürwortet. Da bei uns die Situation des Toilettenganges eine etwas andere

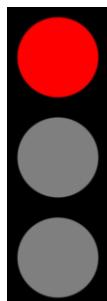
ist (in der freien Natur), benötigen die Kinder eine andere Art von Hilfestellung, welche wohl bedacht durchzuführen sind. Es werden dennoch keine Genitalien berührt.

- Die Handynutzung ist im Kindergarten durch Eltern oder kindergartenfremde Personen nicht gestattet und wird durch die Mitarbeiter unterbunden
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren, dabei sprechen sie diese bei Grenzüberschritten gezielt an (z.B. nicht über den Kopf streicheln oder küssen)
- Es ist nicht gestattet, dass Eltern oder kindergartenfremde Personen Bilder von Kindern im Kindergarten machen. Eltern ist das Fotografieren und Filmen im Kindergarten nur bei Veranstaltungen (z.B. Feste) gestattet
- Eltern informieren das Personal mündlich, schriftlich oder telefonisch darüber, wer ihr Kind abholt
- Unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Abholer aus (Personalausweis, durch Rückmeldung der Eltern)
- Eltern informieren die befugten Personen über unsere Regeln

6.3 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel wird mit dem Team zusammen erarbeitet und in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

Die Verhaltensampel dient zur klaren Orientierung, was in welchem Rahmen in Ordnung ist und wann es kritisch wird. Die Verhaltensampel wird in regelmäßigen Abständen besprochen bzw. angepasst.



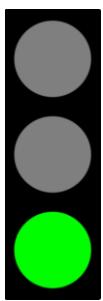
*Dieses
Verhalten
geht nicht!*

<ul style="list-style-type: none">- Intim anfassen- Intimsphäre missachten- Zwingen- Schlagen- Strafen- Angst machen- Sozialer Ausschluss- Vorführen- Nicht beachten- Diskriminieren- Bloßstellen- Lächerlich machen- Körperliche Nähe aufdrängen	<ul style="list-style-type: none">- Kneifen- Verletzen- Fest anpacken am Arm- Misshandeln- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen- Schubsen- Isolieren- Fesseln- Einsperren- Schütteln- Medikamentenmissbrauch- Anschreien- Bewusster Machtmisbrauch	<ul style="list-style-type: none">- Vertrauen brechen- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung- Mangelnde Einsicht- Konstantes Fehlverhalten- Küssen- Videospiele in der Kita- Filme mit grenzüberschreitenden Inhalten- Fotos von Kindern auf privat Handy- Fotos von Kindern ins Internet stellen
---	--	---



Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

- Auslachen
- Schadenfreude (dringend anschließende Reflexion mit dem Kind)
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung/ Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschnauzen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellose Einrichtung)
- Unsicheres Handeln
- Körpernahe Tätigkeiten ohne Absprache



Dieses Verhalten ist pädagogisch unbedenklich

- Positive Grundhaltung
- Ressourcen-orientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Jedes Thema wertschätzen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen)
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe waren
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren
- Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten
- Gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- Transparenz
- Echtheit, authentisch sein
- Unvoreingenommenheit
- Fairness/ Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- „Nimmt nichts persönlich“
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben
- Positiver Blick aufs Kind

6.4 Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten.

Der Verhaltenskodex ist konkret und spezifischer auf das Verhalten gegenüber Kindern, Eltern und im Team bezogen. Solche klaren Verhaltensregelungen tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern den Mitarbeitern Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten. Der Verhaltenskodex wird von den Mitarbeitern unterschieben. Dieser einfindet sich im Anhang.

Der Verhaltenskodex wird mit dem Team zusammen im regelmäßigen Abstand besprochen und evaluiert. Wir handeln verantwortlich und verpflichten uns diesen einzuhalten!

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen fachlichen Haltung im Team, sowie eines sexualpädagogischen Konzeptes sind wichtige Bestandteile eines Kita-Schutzkonzeptes.

7.1 Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes

Das Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeitenden sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen; eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird. Kinder sollten in die Lage versetzt werden selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollten die Körper- und Schamgrenzen anderer achten und in der Lage sein, sich gegenüber anderen abzugrenzen. Zudem lernen sie grundlegendes Wissen zu den Themen Körperhygiene, Liebe, Beziehung, Sexualität etc..

Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu leben.

Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte ein.

7.2 Die Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Sexualität erfahren Babies und Kleinkinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlgefühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Kinder sind noch weit entfernt von gesellschaftlichen Sexualnormen und haben zunächst noch kein Schamgefühl. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch.

Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

7.3 Kindliche Sexualität im Kindergarten-Alltag

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kita-Alltag in unterschiedlichsten Facetten: direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret zeigt sich dies in folgenden Verhaltensweisen:

- Kinderfreundschaften
Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige Freundschaften ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im

Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen. Hier deutet sich der Beziehungsaspekt von Sexualität an.

- **Frühkindliche Selbstbefriedigung**

Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.

- **Rollenspiele**

Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständig werden.

- **Körperscham**

Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.

- **Fragen zur Sexualität**

Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

- **Sexuelles Vokabular**

Kindergartenkinder haben heute schon relativ früh sexuelle Sprüche „drauf“, äußern diese oftmals mit viel Spaß und benutzen auch manche derben Begriffe. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren.

Was die sexuelle Entwicklung des Kindes betrifft, so steht in den ersten Lebensjahren das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, die Freude und Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Das Kind lernt seine erogenen Zonen kennen und sich durch eigenes Berühren lustvolle, sinnliche Momente und befriedigende Entspannung zu verschaffen.

Immer noch verhindern Tabus, die Sprachlosigkeit, Unsicherheiten und Ängste vieler Erwachsener einen unverkrampften Umgang mit den sexuellen Verhaltensweisen der Kinder. Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Geschlecht und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander. In „Doktorspielen“ agiert das Kind seine Neugierde und seinen Wissensdrang aus.

7.4 Regeln im Umgang mit sexuellen Aktivitäten im Kindergarten

Durch Doktorspiele lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen und lernen diese einzufordern, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren. Damit Doktorspiele bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten.

Regeln sind:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will!
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sich selbst und die anderen Kinder angenehm ist!
- Keiner tut dem anderen weh! Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen!
- Hilfe holen ist kein petzen!
- Stopp oder Nein heißt sofort aufhören!
- Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein, entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit!

7.5 Sprache in unserem Kindergarten

Es darf über Sexualität und Geschlecht in unserer Kita gesprochen werden. Unser Team entscheidet sich für eine „offizielle Sprache“, z.B. werden wir Geschlechtsorgane mit Fachbegriffen benennen. Hierzu gehören korrekte Bezeichnungen für die männlichen und weiblichen primären Geschlechtsorgane (Penis/ Glied und Hoden/ Testes bzw. Scheide/ Vagina und Klitoris/ Kitzler), die Begriffe Geschlechtsverkehr/ Koitus, Zeugung, Gebärmutter/ Uterus und Po-Loch/ After, außerdem die Begriffe Heterosexualität/ Gegengeschlechtlichkeit und Homosexualität/ Gleichgeschlechtlichkeit. Bei älteren Kindern können weitere Begriffe notwendig sein, wie zum Beispiel Vulva, Schamlippen, Eierstöcke/ Ovarien, Eileiter, Harnröhre etc., schwul sein, lesbisch sein und die Begriffe Intersexualität und Transsexualität. Eine einheitliche Sprache schützt vor Verwechslung. Die Sprache kann genutzt werden, um sich abzugrenzen. Die Kinder werden dabei unterstützt und bestärkt „Nein“ zu sagen.

Beschimpfungen und Diskriminierungen werden nicht toleriert und Regeln dafür werden erarbeitet und gelten verbindlich für alle. Worte können Gefühle verletzen und haben Bedeutungen.

7.6 Elternarbeit

In einer Einrichtung, in der Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen

auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern.

Ist das Thema Sexualerziehung in der Gruppe aktuell, werden die Eltern über geplante Angebote und Projekte vorab in Kenntnis gesetzt, um die Eltern auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorzubereiten.

Sollten Kinder zu Hause Dinge berichten, welche in diesem Zusammenhang fallen, bitten wir die Eltern, die pädagogischen Fachkräfte anzusprechen.

8. Beschwerde- und Rückmeldeverfahren

8.1 Vorüberlegungen

In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

In unserer Willkommensmappe für die Eltern weisen wir auf die Möglichkeiten der Beschwerden hin und besprechen diese auch im Kennenlern- bzw. Aufnahmegespräch mit den Eltern.

8.2 Definitionen

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von Kindern, deren Eltern oder anderen Bezugspersonen, die den Einrichtungsalltag betreffen. Insbesondere gilt dies für

- das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte oder Kinder.
- das Leben in der Einrichtung.
- die Entscheidungen des Trägers.

Unseres Erachtens umfasst Beschwerdemanagement alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Eingang und der Bearbeitung von Beschwerden stehen.

8.3 Ziele

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren. Sie

- dienen der Qualitätssteigerung und –Sicherung.
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

8.4 Möglichkeiten der Beschwerde

Offene, persönliche Rückmeldungen allgemein

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unseres Kindergartens in Betracht. Alle Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- Unser Elternbeirat,
- Die pädagogischen Fachkräfte im Kinderdienst, Einrichtungsleitung bzw. stellv. Leitung.

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- Die Fachbereichsleitung für Kindertagesstätten des Trägers
- Die Zuständigen Sachbearbeiter im Wetteraukreis.

Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Kindergarten fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Kitaalltag: Hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- In der regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenz
- In Leitungssprechstunden für Kinder

Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche sowie bei Tür- und Angelgesprächen die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

Lob oder Kritik können uns auf dem Postweg oder über den Briefkasten am Sportheim zugestellt werden.

Ferner können Beschwerden per E-Mail gesandt werden.

In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu.

8.5 Beschwerdeverfahren

Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/ den Kindern oder den Eltern die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden.

Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

9. Intervenierender Kinderschutz

Ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist die Klärung von Verantwortlichkeiten und ein Plan, in dem konkrete Handlungsschritte bei Verdacht bzw. Vorfällen festgelegt sind.

Erfahrungsgemäß sind die Situationen in denen Fachkräfte Anhaltspunkte auf Gewalt erhalten von Unsicherheit, Angst und starken Emotionen geprägt. Jeder Vorfall stellt für den gesamten Kindergarten eine Ausnahmesituation dar und ist meist für die Mitarbeiter sehr belastend.

Daher ist es wichtig, vorab konkrete Handlungsabläufe festzulegen, um für die verschiedenen Notfälle vorbereitet zu sein. Dies gibt allen Mitarbeitern Handlungssicherheit und entlastet.

Die Basis für die Erstellung eines **Interventionsplans** ist die **Gefährdungsanalyse**. Mit ihr werden mögliche Gewaltfälle identifiziert und entsprechende Lösungen entwickelt.

Eine Gefährdungsanalyse wird durchgeführt, wenn die Vermutung im Raum steht, dass ein Kind gefährdet sein könnte. Die Einschätzung kann mit Hilfe des

Fragebogens erörtert werden. Der Fragebogen ersetzt nicht die Inanspruchnahme der IseF (insoweit erfahrenen Fachkraft).

Ein **Interventionsplan** legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Ziele der Intervention

- eine rasche Klärung eines Verdachts
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten

Im Nachfolgenden finden sich die einzelnen Handlungsschritte und Arbeitshilfen.

9.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung

- Wir besprechen unsere Beobachtungen und Befürchtungen mit einem Kollegen oder der Leitung.
- Wir dokumentieren unsere Eindrücke und Beobachtungen.

- Wir führen ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um deren Sichtweise zu erhalten.

2. Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft"

- Die Leitung organisiert ein Fallgespräch mit einer "insoweit erfahrenen Fachkraft".
- Es wird eine erweiterte Gefährdungseinschätzung vorgenommen.
- Es wird geprüft, ob und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

3. Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

- Wir informieren die Eltern über die Gefährdungseinschätzung.
- Bieten ihnen Unterstützung und Hilfe an.
- Entwickeln gemeinsam einen Hilfeplan.

4. Überprüfung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

- Wir begleiten die Umsetzung des Hilfeplans.
- Überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung behoben wurde.
- Passen den Hilfeplan bei Bedarf an.

9.2 für externe Personen – Kind

Verdacht von Gewalterfahrungen/ Übergriffen außerhalb der Einrichtung
§8a Kindeswohlgefährdung

Das Kind vertraut sich einer pädagogischen Fachkraft an oder es werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen

Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen

Einbindung der Leitung

Beratung durch ein IseF

Bei Unsicherheiten, Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen, z.B. durch Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises oder bei sexualisierter Gewalt / sexuellen Missbrauch z.B. Widwasser Wetterau e.V.

Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet

Die Einrichtung kann den Schutz des Kindes durch eigene Unterstützungsmöglichkeiten gewährleisten, wie z. B. verlängerte Betreuungszeiten, Beratung und Elterngespräche. Alternativ können die Sorgeberechtigten dazu motiviert werden, externe Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden Hier: unverzügliche Information an das Jugendamt Wetteraukreis durch die Leitung ohne vorherige Information der Eltern

Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten
Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung

Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!

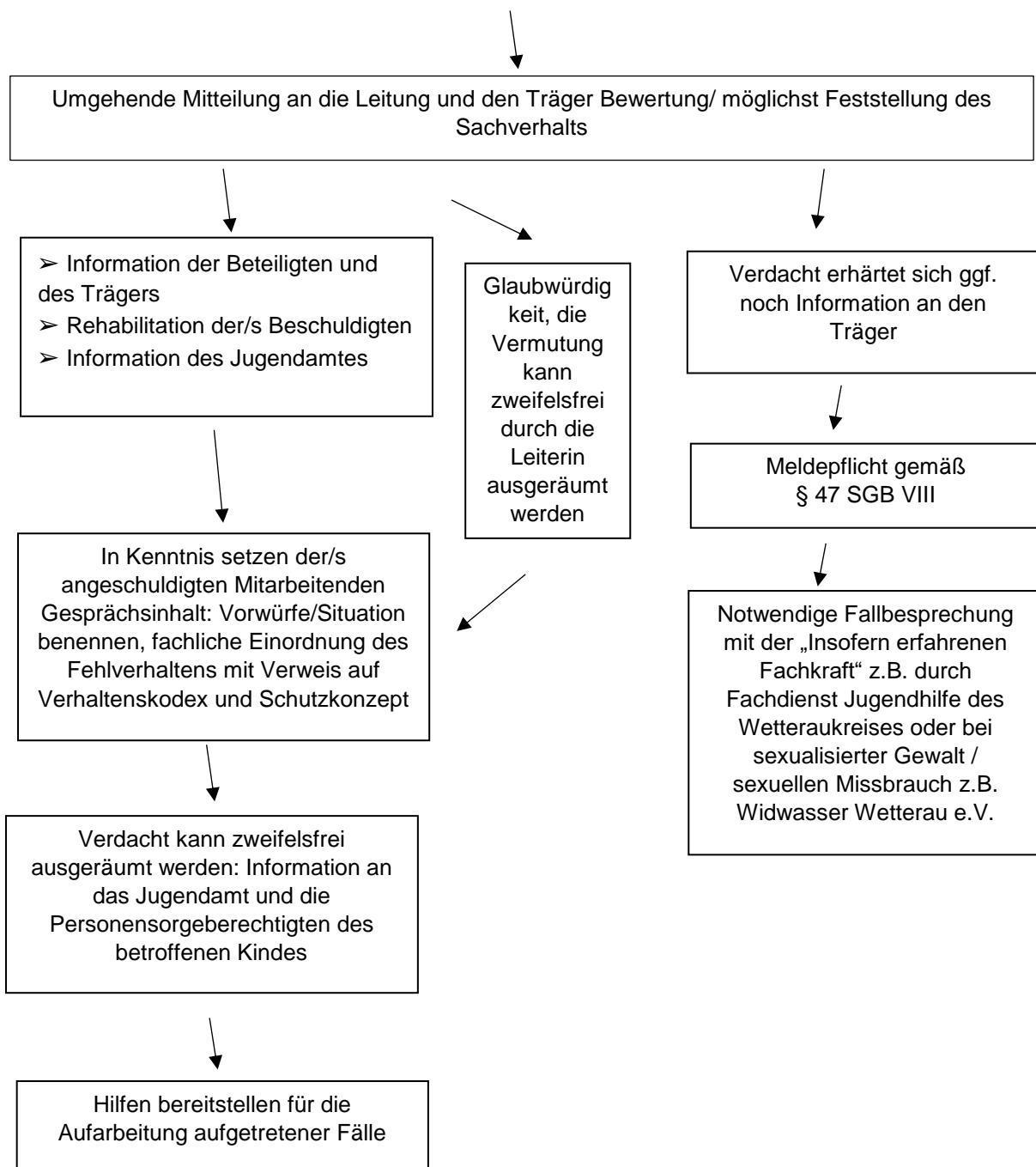
Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.

Verfahrensbeendigung

9.6 für Fachkraft - Kind

Verdacht von Gewalterfahrungen / Übergriffen innerhalb der Einrichtung

Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...



9.4 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist die Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungspartnerschaft mit Eltern, harmonische Beziehungen zwischen Kindern sowie eine effektive Zusammenarbeit im Team. Der Aufbau dieses Vertrauens ist ein langsamer Prozess, kann jedoch

schnell erschüttert werden – beispielsweise durch den Verdacht auf Grenzverletzungen im Kita-Alltag. In solchen Fällen ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wiederherzustellen. Wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist und das Verfahren eingestellt wird, muss der Träger alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der beschuldigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Transparenz spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Öffentliche Erklärungen, Elternabende oder Supervisionen im Team können dabei effektive Methoden sein.

Wenn es in einer Kita zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch kommt, ist nicht nur sofort einzugreifen, sondern das Geschehen auch umfassend aufzuarbeiten. Diese Aufarbeitung ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess, bei dem untersucht wird, welche Strukturen in der Einrichtung solche Vorfälle ermöglicht haben. Die systematische Analyse und Reflexion der internen Abläufe und Strukturen tragen dazu bei, zukünftige Vorfälle zu verhindern und die pädagogische Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Um unsere Arbeit kontinuierlich zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption regelmäßig zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept fortlaufend zu überprüfen und auf seine Wirksamkeit zu kontrollieren, werden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte durchgeführt: Wenn sich am Ende eines Klärungsprozesses die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung als falsch erweist, muss die betroffene Person vollständig rehabilitiert werden. Das bedeutet, dass alle beteiligten Stellen und Personen eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert werden müssen. Da ein solches Ereignis schwerwiegende persönliche, gesundheitliche und berufliche Folgen für die zu Unrecht beschuldigte Person haben und auch die Familie stark belasten kann, müssen wir Hilfen und Unterstützungen für den Geschädigten anbieten.

Es ist äußerst wichtig, diese Ereignisse gründlich aufzuarbeiten, um einen normalen pädagogischen Ablauf und die Arbeitsqualität zu gewährleisten. Die Reflexion und Anpassung der pädagogischen Praxis sowie die Sensibilisierung und Schulung des Personals sind wesentliche Bestandteile dieses Prozesses. Nur durch eine umfassende und transparente Aufarbeitung kann das Vertrauen in die Einrichtung wiederhergestellt und langfristig gesichert werden

9. Vorlagen und Ablaufpläne

9.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung

- Wir besprechen unsere Beobachtungen und Befürchtungen mit einem Kollegen oder der Leitung.
- Wir dokumentieren unsere Eindrücke und Beobachtungen.
- Wir führen ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, um deren Sichtweise zu erhalten.

2. Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft"

- Die Leitung organisiert ein Fallgespräch mit einer "insoweit erfahrenen Fachkraft".
- Es wird eine erweiterte Gefährdungseinschätzung vorgenommen.
- Es wird geprüft, ob und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

3. Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

- Wir informieren die Eltern über die Gefährdungseinschätzung.
- Bieten ihnen Unterstützung und Hilfe an.
- Entwickeln gemeinsam einen Hilfeplan.

4. Überprüfung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

- Wir begleiten die Umsetzung des Hilfeplans.
- Überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung behoben wurde.
- Passen den Hilfeplan bei Bedarf an.

9.2 Verhaltenskodex

**Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des
Naturkindergartens „Die Streuobstkinner“**

Hiermit erkläre ich, _____
Name, Vorname

_____ Geburtsdatum

dass ich das Gewaltschutzkonzept des Naturkindergartens „Die Streuobstkinner“ mit allen Anlagen zur Kenntnis genommen habe.

Während meiner Beschäftigungszeit verpflichte ich mich, die formulierten Grundsätze und Regelungen zu beachten und bei meiner Arbeit mit Kindern zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere werde ich

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenz Empfindung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/innen, Eltern, Praktikanten/innen und anderen Personen ernst.

Mir ist bekannt, dass ein Zuwiderhandeln gegen den Verhaltenskodex für mich dienstrechtliche Konsequenzen haben kann.

_____ Unterschrift

9.3 Infoblatt IseF-Beratung

Infoblatt zur IseF-Beratung:

Gefährdungseinschätzung mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) bei Anhaltspunkten für für eine Kindeswohlgefährdung:



Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (u.a. § 8 a + b SGB VIII und § 4 KKG) wurde 2012 der Schutzauftrag **für alle Personen konkretisiert, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen oder Familien Kontakt haben**. Zentral bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist die Verpflichtung, Gefährdungen zu erkennen sowie Risiken und Hilfsmöglichkeiten einzuschätzen.

Alle Fachkräfte in der Jugendhilfe (= auch Kitas) **sind durch das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu zu ziehen** (§ 8 a, Abs. 4 SGB VIII).

Alle anderen Fachkräfte (z.B.: Ärzt/innen, Lehrer/innen, Psycholog/innen u.a.) **haben bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“** (§ 8 b, Abs. 1 SGB VIII u. § 4 KKG).

Alle Fachkräfte sind gesetzlich gefordert, bzw. befugt, das Jugendamt zu informieren, falls nach ihrer fachlichen Einschätzung die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Darüber hinaus sollen die Fachkräfte die Gefährdungen mit den Personensorgeberechtigten erörtern und soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung kann die Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) erfolgen:

→ zur Einschätzung der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung; → zu Fragen der Dokumentation; → zur Klärung, ob die Information der Eltern den Schutz des Kindes in Frage stellen kann; → zur Vorbereitung von Elterngesprächen; → zur Entwicklung und Vermittlung von geeigneten Hilfen; → zu Fragen der Kooperation und des Hilfeprozesses; → zur Einschätzung, ob zur Abwendung der Gefährdung die Information, bzw. die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich ist, u.a.

Die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist vergleichbar mit einer Supervision, jedoch spezialisiert auf Fragen des Kinderschutzes. Die fachliche Unterstützung erfolgt auf Grundlage einer pseudonymisierten Fallschilderung der fallzuständigen Fachkraft.

Die Beratung kann im ersten Schritt telefonisch erfolgen. Sie kann auch einen oder mehrere persönliche Termine umfassen.

Die IseFs entwickeln gemeinsam mit Ihnen Empfehlungen für Ihr weiteres Vorgehen
→ **Fallverantwortung sowie letztendliche Entscheidung zur Einschätzung der Gefährdung und für die weiteren Schritte bleiben bei den anfragenden Fachkräften!**

Bereits vorhandene Dokumentationen sollten zur Beratung mitgebracht, bzw. vor dem Termin übermittelt werden (wg. Datenschutz pseudonymisiert, = Namen der betroffenen Kinder und ihrer Familienmitglieder müssen unkenntlich sein). Nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (2) KKG sind Sie zur pseudonymisierten Weitergabe an die IseFs berechtigt.

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen sowohl von Ihnen als auch von der IseF dokumentiert werden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Wetteraukreis:

- **Wildwasser Wetterau: 06032 / 94 95 760** (bei sexualisierter Gewalt)
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern:**
Mail: isef@wetteraukreis.de, Tel: 06031/83- 3636

Bitte senden Sie den Bogen ausgefüllt an: [isef\(at\)wetteraukreis.de](mailto:isef(at)wetteraukreis.de)

- Anfragebogen zur Erst-Beratung mit einer IseF-
nach § 8 a + b SGB VIII und § 4 KKG

1. Anfragende Einrichtung / Schule:

Name Anfragende/r:	Funktion:
Einrichtung / Schule:	Telefon:
Ort:	E-Mail:

2. Betroffene Kinder / Jugendliche

<u>Pseudonymisierte Angaben zum betroffenen Kind:</u>	
Geschlecht , Alter (Jahre, Monate):	
Geschwister (Anzahl, bzw. Geschlecht u. Alter):	
Familiensituation: (z.B.: Eltern verheiratet/ getrennt, alleinerziehend, Kind lebt bei Großeltern)	
Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> andere Personen <input type="checkbox"/> unbekannt
Migrationshintergrund / Land:	
Hat die Familie bereits Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst/ Jugendamt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt

3. Anliegen / Beratungsauftrag:

Welche Fragestellungen sollen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geklärt werden?
Was ist der aktuelle Anlass für die Anfrage bei der IseF?

4. Anhaltspunkte für Ihre Gefährdungsvermutung:

Worin besteht aus Ihrer Sicht eine Gefährdung? Welche Probleme/Risiken sehen Sie in der Lebenssituation des Kindes? Bitte Zutreffendes ankreuzen **und kurz beschreiben** (in Stichworten):

Gewichtige Anhaltspunkte:

- Vernachlässigung:
- Häusliche Gewalt (Partner-Gewalt zwischen den Erwachsenen):
- Seelische Misshandlung:
- Körperliche Misshandlung:
- Verhaltensauffälligkeiten der/ des Minderjährigen:
- Verhaltensauffälligkeiten bei den Eltern:
- Gefährdung innerhalb der Schule oder Einrichtung (z.B. durch andere Kinder oder Mitarbeiter*innen):

Kurzbeschreibung:

(ggf. bitte weiteres Blatt benutzen)

5. Bisheriges Vorgehen:

Ist die Schulleitung/ Einrichtungsleitung informiert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gab es bereits eine Fallberatung in Ihrem Team?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurden bereits Hilfen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung angeboten / vermittelt / angenommen? / ggf. welche Hilfen?		

Ort, Datum

Unterschrift

9.4 Mitteilung über Kindeswohlgefährdung

Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Allgemeiner Sozialer Dienst

Datum: Name:

Name der Einrichtung/Schule:
Name der Einrichtungs-/ Schul-Leitung:
Adresse:

Telefon: E-Mail:

Mitteilung erfolgt an Mitarbeiter/in des ASD / Jugendamtes:

per E-Mail an: kinderschutz@wetteraukreis.de

per Fax an: 06031 / 83 - 8015

1. Angaben zum Kind / Jugendlichen:

Name:

Geb.-Datum:

Geschlecht:

Anschrift:

2. Angaben zur Familie:

a) Name der **Mutter**:

Sorgeberechtigt

Adresse:

b) Name des **Vaters**:

Sorgeberechtigt

Adresse:

c) **Geschwister**:

Name:

Alter:

Geschlecht:

Name:

Alter:

Geschlecht:

Name:

Alter:

Geschlecht:

3. Form(en) der (vermuteten) Kindeswohlgefährdung:

4. Die Mitteilung an / Kontaktaufnahme mit ASD erfolgt:

- aufgrund von der Einrichtung/ der Schule vermuteter akuter Kindeswohlgefährdung mit umgehendem Handlungsbedarf
-
- aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungseinschätzung mit einer IseF / Fachberatung § 8a+b SGB VIII und § 4 KKG, am :
(mehrere Nennungen möglich):
 - Gefährdung unklar, weitere Beobachtungen, Informationen oder Gefährdungseinschätzungen / sonstige Beratungen erforderlich
 - akute Kindeswohlgefährdung
 - gewichtige Anhaltspunkte für bestehende Gefährdung
 - gewichtige Anhaltspunkte für drohende/ latente Gefährdung

Beschreibung und Begründung der Gefährdungseinschätzung siehe beigefügte Dokumentationen und/ oder Dokumentation der IseF-Beratung.

5. bisherige Schritte (siehe beigefügte Dokumentationen):

- Information der **Einrichtungsleitung**, Datum:
- Gefährdungseinschätzung mit der **IseF § 8a+b SGB VIII, § 4 KKG**, Datum:
- Gespräch mit **Eltern / Sorgeberechtigten** hat noch nicht stattgefunden, weil
 - vorher Klärung mit ASD erforderlich ist, wer am Gespräch beteiligt wird
 - Einbeziehung der Eltern den Kinderschutz evtl. gefährden könnte
- Wenn bereits Gespräch mit **Eltern/Sorgeberechtigten** stattgefunden hat
Datum:
Beteiligte:

Ergebnisse:

ggf. sonstige bisherige/ geplante Schritte:

Eltern / Sorgeberechtigte sind über Kontaktaufnahme zum Jugendamt / ASD

nicht informiert weil:

Information der Eltern könnte den Schutz des Kindes in Frage stellen.

informiert durch, Name:

Datum:

6. beigefügte Unterlagen / Informationen:

Dokumentationen der Einrichtung

Dokumentation der Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sonstiges:

Die Weitergabe dieser Informationen durch die Unterzeichnenden an das Jugendamt erfolgt aufgrund der Befugnis zur Datenweitergabe im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen gemäß § 4, Abs. 1, 3 u. 4 KKG (Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz).

Unterschriften:

Einrichtungs-/ Schulleitung:

Fachkraft / Klassenlehrer/in:

10. Quellenverzeichnis

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
 - o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Fassung vom 1.1.2012)
 - o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - o § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
4. Skript der Fortbildung "Schutzkonzept" von Gisa Marburg
5. Skript der Fortbildung "Gewaltschutzkonzept" mit Frau Busching
6. Checkliste zur Risikoanalyse Kinderschutzbund Wetteraukreis
7. Wildwasser, Wetteraukreis
8. Fachstelle „Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Wetteraukreis
9. Kindergarten heute
10. Der Paritätische Gesamtverband